

Patrick Wegner, Die Übergangs- und Schlussbestimmungen des Grundgesetzes, Eine fällige Würdigung. 2021. 200 S. br. Euro 59,90. Duncker & Humblot, Berlin. ISBN 978-3-428-18188-9.

Wenn sich Präambeln an einem Ende von Verfassungstexten befinden, so Übergangs- und Schlussbestimmungen am anderen. Repräsentieren die einen, nämlich die Präambeln, den »Geist« einer Verfassung, so sind die anderen, die Übergangs- und Schlussbestimmungen deren »Gedächtnis«. Sie sind nämlich Orte, an denen historische Kontinuitäten, aber auch Verpflichtungen deutlich gemacht und in die Gegenwart fortgeführt werden. Es mögen diese metajuristischen, im Falle von Präambeln staatsphilosophischen, im Falle von Übergangs- und Schlussbestimmungen staatsgeschichtlichen Funktionen sein, die für die weitgehende Vernachlässigung dieser besonderen Verfassungscorpora durch die Jurisprudenz verantwortlich sind. Haben Präambeln in letzter Zeit aber immerhin zumindest gelegentlich juristisches Interesse geweckt (vgl. *Justin O. Frosini*, *Constitutional Preambles at a Crossroads between Politics and Law*, 2012 und v.a.: *Wim Voermans/Maarten Stremmer/Paul Cliteur*, *Constitutional Preambles, A Comparative Analysis*, 2017, dazu: *Michael Fuchs*, DÖV 2018, 714), so hat es für die »(über)fällige Würdigung« der Schluss- und Übergangsbestimmungen aber doch offenbar der vorliegenden Göttinger juristischen Dissertation bedurft, mehr als 70 Jahre nach Verkündung des Grundgesetzes! Eine in der Tat außergewöhnlich lange Zeitspanne, die aber nur die zumindest geringe Tagesaktualität des hier untersuchten Gegenstandes widerspiegelt. Juristisch ist das Thema nämlich gleichwohl nicht ohne Relevanz und auch alles andere als ohne Reiz. Einer Bestandsaufnahme mit überzeugender eigener, nach Regelungskategorien differenzierenden Typologie von Übergangs- und Schlussbestimmungen (S. 19 ff./S. 39 ff.) folgen Ausführungen zu deren besonderer Sprache (S. 56 ff.), ihrer Verwendung in den Bundesländern (S. 65 ff.) und früheren deutschen Verfassungen (S. 69 ff.), sowie ihrer Interpretation durch das Bundesverfassungsgericht (S. 61 ff.). Ihr Weg ins Grundgesetz (S. 79 ff.) verweist schon auf ihre wichtigsten Funktionen: nämlich zum einen die Funktion der Vermeidung von Kontinuitätsbrüchen (S. 98 ff.), was sich sehr schön am Beispiel der Staatsbürgerschaft (S. 104), der Neugliederung (S. 109), des Beamtenrechts (S. 119) und der Ablösung der Verfassung (S. 123) illustrieren lässt und zum anderen die Funktion des kulturellen und historischen Gedächtnisses eines Volkes (S. 129 ff.). In diesem Narrativ erkennt der Autor zu Recht die eigentliche Bedeutung von Übergangs- und Schlussbestimmungen. Für eine Verfassung essentiell sind indes beide Funktionen. Sie könnten sich im ungünstigsten Fall aber gegenseitig behindern oder gar ausschließen. Daraus erwachsen ernsthafte Probleme, würde sich das Zusammenspiel von Übergangs- und Schlussbestimmungen mit Präambeln hier nicht segensreich auswirken. Während erstere nämlich vor allem auf die Frage des »Woher« eine Antwort geben, eröffnen Präambeln in aller Regel auch Ausblicke auf das »Wohin«. Und während die juristische Relevanz von Übergangs- und Schlussbestimmungen im Laufe der Zeit in dem Maße abnimmt, wie ihre zeithistorische Relevanz zunimmt, behalten Präambeln ihre juristische Bedeutung zeitlebens. Präambeln und Übergangs- und Schlussbestimmungen in Verfassungen sind somit alles andere als lediglich schmückendes Verfassungsdekor. Sie er-

füllen vielmehr vielfältige juristische, historische, kulturelle und politische Funktionen und sind damit unmittelbar identitätsstiftend. Geist und Gedächtnis von Verfassungen erschließen sich nur dem, der Präambeln und Übergangs- und Schlussbestimmungen die ihnen gebührende Aufmerksamkeit entgegenbringt.

Ministerialrat a.D. Dr. Michael Fuchs, M.A.,
Magister rer. publ., Berlin

Otto Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar. 80. Aufl. 2021. XXXVII, 3.216 S. Ln. Euro 119,00. C.H. Beck, München. ISBN 978-3-406-75380-0.

Rolf Stürner (Hrsg.), Jauernig Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar. 18. Aufl. 2021, Verlag C.H. Beck, München. Euro 69,-. 2021, ISBN 978-3-406-75772-3.

Bereits kurz vor dem Jahreswechsel 2021 hat Beck wieder zwei Werke vorgelegt, die sich geradezu optimal ergänzen. Sie decken die unterschiedlichen Erwartungen der Nutzer ab. Der »Palandt« ist das unübertroffene und breit angelegte Standardwerk zum BGB für alle, die auch an detaillierten Informationen zu Spezialthemen interessiert sind. Der »Jauernig« konzentriert sich ohne Umschweife auf das Wesentliche. Beide Neuerscheinungen zum Kerngesetz des Zivilrechts werden auch in den Neuauflagen mit vollem Recht ihre geeigneten Leser finden.

Wer den gut 2,3 kg gewichtigen »Palandt« zur Hand nimmt, der erinnert sich als Jurist an seine eigene Studienzeit. Ganze Juristengenerationen haben den »Palandt« als geradezu unverzichtbare Hilfe für ihre juristischen Hausarbeiten und Seminararbeiten vielfach durch Kopieren der einschlägigen Passagen in der Universitätsbibliothek ausgewertet. Ein gutes Examen geht eben nicht ohne »Schönfelder«, »Sartorius« und den »Palandt« (Stürer, DVBl 2013, 1310). Was seit der ersten Auflage im Jahre 1938 in der Reihe »Beck'sche Kurzkommentare« vom Titel der Reihe eher bescheiden daherkam, hat sich in vielen Auflagen als der juristische Dauerbrenner des Zivilrechts erwiesen. Aber auch für das öffentliche Recht bietet der »Palandt« wichtige Orientierungsgrundlagen.

Die 80. Auflage ist wiederum grundlegend aktualisiert: Der »Palandt 2021« hat den Stand vom 15.10.2020. Bei den neuen gesetzlichen Regelungen aus 2020 stehen neben der Anfang Dezember 2020 in Kraft getretenen WEG-Reform die Neuerungen anlässlich der Covid-19-Pandemie im Fokus, u.a. im Leistungsstörungen-, Kredit-, Miet-, Arbeits-, Bauvertrags-, Gesellschafts- oder Reiserecht sowie Art. 240 EGBGB. Erläutert sind: Das Gesetz für faire Verbraucherverträge, das Gesetz zur Verlängerung des Betrachtungszeitraums für die ortsübliche Vergleichsmiete, das Gesetz zur Verlängerung und Verbesserung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn, das Gesetz über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser, das Gesetz zur Stiefkindadoption, das Angehörigen-Entlastungsgesetz, das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz, das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679, das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs und Gesetz zur Änderung des EG-Verbraucherschutz-

durchsetzungsgesetzes. Wie gewohnt prüft das renommierte Autorenteam alle praxisrelevanten Entscheidungen zum BGB – jährlich rund 5000 – und arbeitet die Änderungen entsprechend ein.

Warum der »Palandt« trotz seines ersten Erscheinens im »Dritten Reich« und der Schrammen, die er aus heutiger Sicht damals mitbekommen hat (Uwe Wesel/Hans Dieter Beck/Mitarbeiter des Verlages C.H. Beck, 250 Jahre rechtswissenschaftlicher Verlag 1763–2013, mit Besprechung Stüer, DVBl 2013, 1310), auch heute noch »Palandt« heißt, ist bereits in den Besprechungen zu den Voraufgaben dargelegt (Stüer, DVBl 2018, 572; 2019, 366; 2020, 1066). Der Verlag setzt sich mit dieser Frage eingehend und überzeugend auseinander. Unter der »Homepage des Palandt« www.palandt.beck.de werden umfangreiche Informationen zur Person des früheren Herausgebers und zur Geschichte des Werks dargestellt und es wird auf den kritischen Diskurs hingewiesen.

Mit der ersten Nachkriegsausgabe des Kommentars wurden bereits vor 70 Jahren sämtliche nationalsozialistisch beeinflusste Texte und Gedanken aus dem Werk entfernt. Als Autoren haben seitdem neue Juristengenerationen das Werk geprägt, das zudem seit dem Ausscheiden Otto Palandts ohne Herausgeber als Autorenkollegium fortgeführt wurde. Auch aufgrund der für die Rechtsliteratur außergewöhnliche Konzeption und der daraus resultierenden Bekanntheit des Werks löste sich der Name »Palandt« vollständig von der Person Otto Palandt. Der Titel steht seit mehreren Juristengenerationen als Synonym für einen Kommentar mit ausschließlich rechtsstaatlichen Inhalten auf höchstem Niveau sowie für einen rechtswissenschaftlichen und rechtspraktischen Zusammenhang, der durch die unzähligen Zitierungen der »Bibel des BGB« über 70 Jahre hinweg entstanden ist. Auch zum kritischen Verstehen der Rolle und Funktion des Rechts und der Juristen während des Nationalsozialismus hat der Verlag immer wieder beigetragen und er hat dafür Anerkennung erfahren: Das Werk ist zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin/Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und damit in allen Bundesländern zugelassen.

Der »Jauernig 2021« schließt hinsichtlich der verarbeiteten Gesetzesmaterien auf: Neben einigen kleineren Nachbesserungen im Familienrecht durch das Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts v. 18.12.2018 (BGBl. 2018, I, S. 2639) ist das Maklerrechts um die Vorschriften der §§ 659a-659d BGB durch das Gesetz über die Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser v. 12.06.2020 (BGBl. 202, I S. 1254) ergänzt. Besonders gewichtige temporäre Eingriffe in Rechtsverhältnisse erlaubt das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie v. 27.03.2020 (BGBl. I S. 569), auf dessen denkbare Auswirkungen die Autoren an geeigneter Stelle in angemessener Form jeweils hinweisen. Die Neuauflage gibt den Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur bis Ende April 2020 wieder. Wichtige spätere Änderungen sind teilweise noch bis Ende Juni 2020 berücksichtigt.

Der handliche Kommentar erläutert die systematischen Strukturen des BGB. Er konzentriert sich dabei auf die wesentlichen, dogmatisch notwendigen Informationen. Für juristische Ausbildung und Rechtspraxis zentrale Vorschriften werden vertieft behandelt. Dabei orientiert sich der Kommentar schwerpunktmäßig an der maßgeblichen Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte. In sinnvollem Umfang wird auch das Schrifttum berücksichtigt. Wesentliche Vorzüge des Kommentars sind die Konzentration auf das Wesentliche für einen schnellen Zugriff, klare Definitionen, sprachliche Präzision und dogmatische Stringenz sowie zusätzliche Erläuterungen der Rom I bis III-Verordnungen, des EG-Unterhaltsrechts und der EU-ErbrechtsVO. Der Kommentar ist verfasst für Rechtsanwälte, Gerichte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsberater, Kaufleute, Geschäftsführer und Rechtsabteilungen von Unternehmen, Handelsvertreter sowie für Studierende und Referendare. Auch der Öffentlich-Rechtler kann ihn gewiss oft mit Gewinn zur Hand nehmen.

Beide Werke werden auch in ihren aktuellen Neuauflagen ihren Weg gehen. Beck bürgt eben nach wie vor für Qualität.

Rechtsanwalt FAVerwR Prof. Dr. Bernhard Stüer
(Münster/Osnabrück)

Benedikt M. Quarch/Dennis Geissler/Pierre Plottek/Melanie Epe (Hrsg.), Staatshaftung in der Coronakrise – Ansprüche bei rechtmäßigen und unrechtmäßigen COVID-19-Schutzmaßnahmen. 2021. 219 S. br. Euro 56,00. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. ISBN 978-3-8487-6999-5.

Das vorliegende Werk aus der Reihe Nomos Praxis beleuchtet die rechtlichen Probleme der sog. Corona-Krise aus Sicht der anwaltlichen Praxis. So beschreiben die vier Herausgeber das Buch als einen Leitfaden für den Praktiker in der Bearbeitung staatshaftungsrechtlicher Fälle. Bereits im Vorwort wird der Anspruch formuliert einen Grundstein für die staatshaftungsrechtliche Aufarbeitung der größten Gesundheitskrise des Jahrhunderts zu legen. Aufgrund der Praxisausrichtung orientiert sich die gesamte Darstellung an einem prüfschematischen Aufbau und gibt immer wieder kurze Fallbeispiele und Prüfschemata an die Hand. Stand der Bearbeitung und damit der ausgewerteten Rechtsprechung und Literatur ist der 05.11.2020. Der Band ist gegliedert in sieben Kapitel, wobei der inhaltliche Schwerpunkt auf den ersten vier Kapiteln liegt.

Im ersten Kapitel (*Quarch*) wird begonnen mit einer allgemeinen Einführung in die Grundlagen des Staatshaftungsrechts unter Berücksichtigung der im Kontext des Werkes wesentlichen Anspruchsgrundlagen, weshalb Ausführungen zum Folgenbeseitigungsanspruch und öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch ausgeklammert wurden. *Epe* stellt im zweiten Kapitel die rechtlich einzuordnenden Pandemie-Schutzmaßnahmen zunächst vor und erläutert diese mit Blick auf den Pandemieverlauf, wobei auf potenzielle Rechtsprobleme aufmerksam gemacht wird. Untergliedert wird dieser Teil nach Art und Zielrichtung der Schutzmaßnahmen (menschliche Zusammenkünfte, Schließung diverser Einrichtungen). Im Anschluss werden auch die neu eingeführten Mechanismen zur Regelung gestörter Vertragsbeziehungen und Aus-